

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten - gültig ab 01. August 2018

1. Über Internet zum Ausdrucken

1.1 Erwerb

Bei ausgewählten Verkehrsunternehmen (VU) des MDV ist der Erwerb von Fahrkarten übers Internet möglich. VU, die diesen Service anbieten, sind im Internet unter www.mdv.de/tickets/ticketkauf aufgelistet. Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden akzeptiert werden müssen.

Beim Erwerb von Fahrkarten über den Webshop easygo.mdv.de gelten für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung außerdem die AGB der TAF mobile GmbH (http://www.myeasygo.de/?page_id=287).

1.2 Fahrkarten

Es wird jeweils ein eingeschränktes Fahrkartensortiment als personengebundene Fahrkarten über Internet zum Selbstaussdrucken auf DIN A 4 Papier angeboten. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar. Die auf DIN A4 Papier ausgedruckte Fahrkarte darf nicht ausgeschnitten oder bearbeitet werden und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

1.3 Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend von Anlage 2 bzgl. § 10 (2) des Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ausgeschlossen.

2. Über Mobilfondienste

2.1 Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung der Fahrkarte wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem VU abgeschlossen. Die Fahrkarte ist zum sofortigen Fahrtantritt gültig und muss gemäß § 6 (2) Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein. Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung über Mobilfondienste gelten für easy.GO die AGB der TAF mobile GmbH und für leipzig mobil die AGB der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH).

Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang der gültigen Fahrkarte zu überzeugen.

2.2 Fahrkarten

Über Mobilfondienste ist nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment zum sofortigen Fahrtantritt erhältlich.

2.3 Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist die Fahrkarte auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon auszuhändigen.

Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte ist der Nutzer von Mobiltelefondiensten verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrkarte muss vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON erhoben.

Die über die WebApp erstellte Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

2.4 Erstattung

Eine Erstattung und Stornierung der Fahrkarte bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend von Anlage 2 bzgl. § 10 (2) des Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ausgeschlossen.

3. Fahrkarten ohne Vertragsverhältnis auf Chipkarte

3.1 Ausgabe/ Erwerb

Chipkarten für Fahrkarten ohne Vertragsverhältnis sind gegen eine Gebühr laut Teil D, Anlage 3 und nur bei ausgewählten Verkehrsunternehmen erhältlich.

Während des Kaufvorgangs eines eTickets (elektronisches Ticket auf Chipkarte) muss der gewünschte Gültigkeitsbeginn entsprechend der Tarifbestimmungen ausgewählt werden.

Bei Erwerb der Chipkarte erhält der Kunde auf Wunsch einen Ausgabebeleg. Dieser gilt nicht als Fahrausweis.

Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Ausgabe der Chipkarte zu prüfen, ob die Chipkarte unbeschädigt ist

Es besteht die Möglichkeit sich beim ausgebenden VU nachträglich registrieren zu lassen.

3.2 Nutzung ermäßigter Zeitkarten (Woka und Moka Azubi / Leipzig-Pass-MobilCard)

Voraussetzung zum Kauf von ermäßigten Zeitkarten, welche auf Chipkarten ausgegeben werden, ist die Eingabe / Angabe der Nummer der Kundenkarte bzw. des Ermäßigungsnachweises beim Kaufvorgang. Bei Nichteingabe bzw. fehlender Angabe wird der Verkaufsvorgang abgebrochen. Für registrierte Kunden, welche auf der Chipkarte die Befüllung des Kundenprofil aktiviert haben (siehe Kapitel 3.1), entfällt die Notwendigkeit der Angabe bzw. Eingabe der Nummer der Kundenkarte bzw. des Ermäßigungsnachweises beim Kaufvorgang von ermäßigten Zeitkarten.

Ermäßigte Fahrausweise sind nicht übertragbar, daher ist eine gültige Kundenkarte bzw. ein gültiger Ermäßigungsnachweis gemäß Tarifbestimmungen mitzuführen und unaufgefordert vorzuzeigen.

3.3 Ersatz

Ein Ersatz der Chipkarte bei Verlust, Beschädigung o.ä. erfolgt nur nach vorheriger Kundenregistrierung. Eine nachträgliche Kundenregistrierung nach Verlust ist ausgeschlossen. Für einen Ersatz und zur Sperrung der noch gültigen eTickets, muss sich der Kunde an das ausgebende VU wenden. Bei abgelaufenen eTickets wird nur die leere Chipkarte ersetzt. Die Regelungen zum Ersatz gelten auch bei eigen verursachten Defekt (Bruch, Beschädigung usw.). Es wird eine Gebühr laut Teil D, Anlage 3 erhoben.

Defekte Chipkarten werden eingezogen und ein Ersatzbeleg mit Gültigkeit von 7 Tagen an den Kunden ausgegeben, wenn das eTicket nicht abgelaufen oder gesperrt ist.

Bei Kunden mit registrierter Chipkarte erfolgt automatisch die kostenfreie Zusendung einer neuen Chipkarte, wenn der Defekt nicht aufgrund eines Kundenverschuldens verursacht wurde. Ist der Kunde nicht registriert, erhält er nur bei Vorlage des Original-Ersatzbeleges eine neue Chipkarte.

3.4 Änderungen/ Erstattung

Für Erstattungen der auf der Chipkarte befindlichen Fahrkarten ohne Vertragsverhältnis gilt abweichend von §10 (3) der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON folgende Regelung: Es wird nur das zu erstattende eTicket zurückgenommen. Die Chipkarte selbst verbleibt beim Kunden.

Eine Rückerstattung erfolgt nur in den Servicestellen des ausgebenden VU

Unterbrechungen oder Änderungen der auf der Chipkarte befindlichen Fahrkarten ohne Vertragsverhältnis ist nicht möglich.

3.5 Fahrkartensortiment

Die Ausgabe von Fahrausweisen auf Chipkarte ist auf ein begrenztes Fahrkartensortiment beschränkt. Der Kauf von Anschlussfahrausweisen auf Chipkarten kann gemäß Tarifbestimmungen erfolgen.